

**Nebenordnung
zur Satzung des
„Tanzclub Mülheim an der Ruhr Gelb-Rot e.V.“**

1 Zweck der Nebenordnung

- 1.1 Die Nebenordnung beinhaltet vereinsinterne Regelungen in Ergänzung der Satzung. Sie wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Sie enthält Anweisungen für folgende Bereiche:

2. Tanztraining
3. Beiträge und Gebühren
4. Mitgliederversammlung
5. Vorstand
6. Wahl des Vorstands
7. Beirat
8. Organisationsausschuss
9. Vergütungen

2 Tanztraining

- 2.1 Der Verein bietet das Tanztraining in Zirkeln und Workshops - letztere im Namen der Stadt Mülheim an der Ruhr - in Blocks von mehreren Stunden an.
- 2.2 Für die Durchführung des Tanztrainings verpflichtet der Vorstand Trainer gegen Honorar. Trainer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2.3 Trainer sind in ihrer Trainingsarbeit nicht weisungsgebunden.
- 2.4 Die verbindliche, paarweise Anmeldung zu Zirkeln und Workshops erfolgt beim Vorstand oder bei den Trainern.
Die Trainer melden dem Vorstand die Anmeldungen und führen eine Anwesenheitsliste.
- 2.5 Die Anmeldung gilt jeweils für den gesamten Block eines Zirkels oder Workshops. Versäumte Trainingsstunden werden nicht erstattet.

3 Beiträge und Gebühren

- 3.1 Einmalige Aufnahmegebühren und monatliche Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und gelten pro Person.
- 3.2 Trainingsgebühren werden gesondert berechnet und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und gelten pro Person.
- 3.3 Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt 1/4-jährlich durch Bankeinzug in der Mitte des Quartals.
Bei Selbstzahlern berechnet der Club Buchungsgebühren.
- 3.4 Der Vorstand kann aus besonderem Anlass Mitglieder befristet oder dauerhaft von Mitgliedsbeitrag oder Gebühren befreien.

- 3.5 Gebühren für Workshops - im Namen der Stadt - sind keine Clubgebühren. Sie werden vom Vorstand festgelegt und nach Kostenabzug an das Kulturamt der Stadt abgeführt. Sie sind bei Beginn des Workshops fällig.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung (MGV) insbesondere die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Der Ablauf (Tagesordnung) der ordentlichen MGV (Jahreshauptversammlung) ist wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Benennung eines Protokollführers
5. Feststellung der Stimmberechtigten
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Verlesung der Niederschrift der letzten MGV
8. Bericht des 1. Vorsitzenden
9. Bericht des Kassenwartes
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Entlastung des Vorstandes
12. Benennung eines Wahlleiters
13. Wahlen zum Vorstand
14. Wahl der Kassenprüfer
15. Behandlung von Anträgen
16. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
17. Festlegung der Beiträge und Gebühren
18. Planungen für das laufende Geschäftsjahr
19. Verschiedenes
20. Schlusswort

Die Tagesordnung ändert sich durch Streichung oder Ergänzung einzelner Punkte. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur MGV bekannt gegeben.

- 4.2 Die Protokolle der Mitgliederversammlung stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

5 Vorstand

- 5.1 Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift eines Vorstandsmitgliedes. In der Regel ist es die des 1. Vorsitzenden.

- 5.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
Er ist verantwortlich für die
Abwicklung des Geschäftsverkehrs,
Vertretung des Vereins nach außen,
Erstellung eines Haushaltsplanes,
Buchführung und Kassenprüfung,

Führung der Mitgliederkartei,
Durchführung der MGV,
Durchführung der Beschlüsse der MGV.

- 5.3 Vorstandsbesprechungen sind nach Bedarf durchzuführen. Berater können hinzugezogen werden.
Besprechungsprotokolle sind zu erstellen.
- 5.4 Der Vorstand kann auch im Innenverkehr Vollmacht zur Einzelvertretung erteilen.
- 5.5 Der Verein führt nur eine Kasse.

6 Wahl des Vorstands

- 6.1 Die Wahl des Vorstands erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Die Vorstandswahl wird durch einen Wahlleiter durchgeführt, der von der MGV ernannt wird.
- 6.3 Der Wahlleiter befragt die MGV nach Kandidaten für die Vorstandsämter und stellt fest, dass die Kandidaten sich zur Wahl stellen und im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.
Schriftliche Bewerbungen um ein Vorstandsamt sind zulässig, wenn der Bewerber schriftlich zusichert, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.
- 6.4 Bei nur einem Bewerber für ein jeweiliges Vorstandsamt erfolgt die Wahl durch Handzeichen, wobei der Bewerber bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen gewählt ist.
- 6.5 Liegen mehrere Bewerbungen für ein Vorstandsamt vor, erfolgt geheime Wahl. Jeder abgegebene Stimmzettel darf nur einen Kandidaten für das jeweilige Vorstandsamt aufweisen. Leere Stimmzettel und solche mit sonstigen Eintragungen sind ungültig. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmzetteln.
- 6.6 Nach Bestätigung der Wahlannahme ist der neue Vorstand gewählt. Er tritt sein Amt mit Ende der MGV an.
Er hat für umgehenden Eintrag beim Amtsgericht zu sorgen.
Er erhält vom alten Vorstand alle Geschäftsunterlagen.

7 Beirat

- 7.1 Jede vom Vorstand benannte Gruppe (z.B. Trainingszirkel) wählt auf zwei Jahre einen Vertreter für den Beirat. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall des Vertreters erfolgt eine Ersatzwahl durch die Gruppe.
Die Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen.
- 7.2 Beiratssitzungen sind mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen und gemeinsam mit ihm durchzuführen.

- 7.3 Der Beirat benennt einen Sprecher, der in begründeten Fällen selbst Sitzungen einberufen und durchführen kann.
- 7.4 Der Beirat wird vom Vorstand über laufende Geschäfte, Planungen und Entwicklungen informiert.
- 7.5 Besprechungsprotokolle sind zu erstellen und an die Beiratsmitglieder zu verteilen.

8 Organisationsausschuss

- 8.1 Ein Organisationsausschuss zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen kann vom Vorstand bestellt werden.
Er folgt den Weisungen des Vorstandes, der die jeweiligen Rahmenbedingungen festlegt und die Verantwortung trägt.

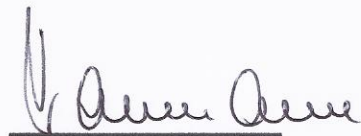
9 Vergütungen

- 9.1 Vergütungen und Honorare für Trainer werden vom Vorstand festgelegt.
- 9.2 Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung.
Besondere Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.

Diese Nebenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2008 genehmigt.

Mülheim an der Ruhr, 12. März 2008

Der Vorstand



1. Vorsitzender